



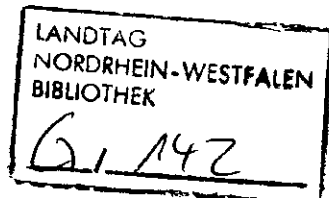
Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1985

Nummer 72



Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	17. 12. 1985	Zweites Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	764
12	17. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	764
221	5. 12. 1985	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	765
223	17. 12. 1985	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	765
41	5. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	766
610	17. 12. 1985	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	766
7125	6. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	767
7831	9. 12. 1985	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1986 (TSK-BeitragsVO 1986)	767

1101

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 17. Dezember 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM, für seine Stellvertreter 3 000 DM, ab 1. Januar 1987 3 150 DM.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „560“ durch die Zahl „615“, die Zahl „870“ durch die Zahl „960“, die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 210“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Zahl „1 900“ durch die Zahl „2 090“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Bericht über die Angemessenheit
der Entschädigung und Beschlußfassung**

Der Präsident erstattet erstmalig ab 1987 dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 5 und 6) vor. Grundlage des Vorschlags zu den §§ 5 und 6 sind die vom Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zu übermittelnden Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr. Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten des Landtags mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres.“

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Krumtsiek

- GV. NW. 1985 S. 764.

12

**Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 17. Dezember 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW - vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert.“

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einsicht in von öffentlichen Stellen
geführte Register

(1) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Abs. 1 darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit dies erforderlich ist, zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint. Sie ist nicht zulässig, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Minister oder sein ständiger Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Etwaige Unterlagen sind abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung vorgesehen sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Der Innenminister unterrichtet das nach diesem Gesetz bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 764.

221

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die
Verlängerung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern über die
Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Vom 5. Dezember 1985

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 14. November 1985 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1985

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Verwaltungsabkommen
über die
Verlängerung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern
über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen folgendes Abkommen:

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 27. Mai 1975/1. Oktober 1975 und zuletzt verlängert durch das Abkommen vom 19. Mai 1980, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 um 5 Jahre verlängert.

Bonn, den 28. Februar 1985

Für die Bundesregierung:

gez. D. Wilms

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Späth

Für den Freistaat Bayern:

gez. Hillermeier

Für das Land Berlin:

gez. Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. von Dohnanyi

Für das Land Hessen:

gez. Börner

Für das Land Niedersachsen:

gez. Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Gaddum

Für das Saarland:

gez. Scheurlen

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Schwarz

– GV. NW. 1985 S. 765.

223

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

§ 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

**Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs-
und Sonderregelungen**

(1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, werden in den Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren nicht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge.

(3) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

(6) Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung sicher, daß die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professoren wahlberechtigt und wählbar sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 765.

41

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die
Tätigkeit der Kursmakler an der
Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf**

Vom 5. Dezember 1985

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NW. S. 245) erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Börsengeschäften in Aktien (einschließlich Bezugsrechte und Optionsscheine) beträgt die Gebühr 0,8‰ vom Kurswert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1985

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 766.

610

**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, eine Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Kultusminister

Schwier

– GV. NW. 1985 S. 766.

7125

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 6. Dezember 1985

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert DM 0,74 zuzüglich Mehrwertsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1985

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 767.

7831

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1986 (TSK-BeitragsVO 1986)

Vom 9. Dezember 1985

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) wird verordnet:

§ 1

(1) Die von den Tierbesitzern mit gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 der Abgabenordnung - AO 1977) im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1986 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1 Pferde

Für Pferde werden keine Beiträge erhoben.

2 Rinder

2.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

Für Rinder werden keine Beiträge erhoben.

2.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 5 Tieren

je Bestand 10,— DM

in Beständen mit 6 bis 50 Tieren je Tier 2,— DM

in Beständen mit 51 bis 100 Tieren je Tier 2,20 DM

in Beständen mit 101 bis 200 Tieren je Tier 2,40 DM

in Beständen mit 201 und mehr Tieren je Tier 2,60 DM

3 Schweine

3.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 50 Tieren je Tier 2,— DM

in Beständen mit 51 bis 500 Tieren je Tier 2,60 DM

in Beständen mit 501 bis 1000 Tieren je Tier 3,40 DM

in Beständen mit 1001 und mehr Tieren je Tier 4,40 DM

3.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 50 Tieren je Tier 1,80 DM

in Beständen mit 51 bis 500 Tieren je Tier 2,40 DM

in Beständen mit 501 bis 1000 Tieren je Tier 3,20 DM

in Beständen mit 1001 und mehr Tieren je Tier 4,20 DM

3.3 Beiträge unter 5,— DM werden nicht erhoben.

4 Schafe

4.1 Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

in Beständen mit 1 bis 6 Tieren je Bestand 12,— DM

in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier 4,— DM

in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 5,— DM

4.2 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

in Beständen mit 1 bis 6 Tieren je Bestand 7,50 DM

in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier 1,30 DM

in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier 1,60 DM

5 Ziegen

Für Ziegen werden keine Beiträge erhoben.

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die im räumlichen Zusammenhang gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1986.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1985 vom 4. Dezember 1984 (GV. NW. S. 747) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für Beitragsforderungen aus dem Jahre 1985.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1985

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 767.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359